

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 39/12 B

L 5 KR 85/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 405/08 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2012 durch den Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden, die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr im Jahr 2008 geleistete Zuzahlungen von 41,88 Euro zu erstatten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Sie habe sich trotz gerichtlicher Aufforderung geweigert, ihre im Jahr 2008 erhaltenen Dividenden darzulegen und nachzuweisen. Sie trage insoweit die Beweislast für die Nichtfeststellbarkeit ihrer Bruttoeinnahmen. Unzutreffend sei ihr Hinweis, dass Dividendenzahlungen nur Vermögensverschiebungen seien (*Urteil vom 23.2.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe.
- 4 1. Die Klägerin legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert die Rechtsfragen,
"ob ein von der Krankenkasse rechtswidrig festgesetztes Mindesteinkommen zu einem Erstattungsanspruch der Versicherungsnehmerin führt und ob ein dem Leistungsträger eingeräumtes Recht gemäß § 66 Abs. 1 SGB I vom Gericht ausgeübt werden kann".
Die gestellten Rechtsfragen sind schon in ihrem Verhältnis zueinander nicht klar. Die Klägerin legt auch nicht schlüssig dar, dass die erste Frage bei isolierter Betrachtung klärungsbedürftig ist. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn die Beantwortung der Rechtsfrage nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtspre-



chung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7).

- 6 Die Klägerin setzt sich nicht in diesem Sinne mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinander. Hiernach sind Zuzahlungen über die Belastungsgrenze hinaus aufgrund des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zu erstatten, wenn ein Versicherter Zuzahlungen bereits über die maßgebliche Belastungsgrenze hinaus geleistet hat, weil die KK die Grenze nicht rechtzeitig oder in einer zu großen Höhe bescheinigt hat (vgl BSG SozR 4-2500 § 62 Nr 8 RdNr 11 mwN).
- 7 Die Klägerin legt auch nicht schlüssig dar, dass die zweite Frage bei isolierter Betrachtung entscheidungserheblich ist. Sie geht nicht darauf ein, dass das LSG einen Erstattungsanspruch mangels Nachweises einer Überzahlung verneint hat.
- 8 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG), die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Insoweit muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (stRspr, vgl zB BSG Beschluss vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG Beschluss vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG Beschluss vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Es kann offenbleiben, ob die Klägerin in



der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag gestellt hat, dessen Protokollierung der Vorsitzende des LSG-Senats abgelehnt hat. Jedenfalls fehlt es im Beschwerdevorbringen an hinreichenden Ausführungen zu den Punkten 2 bis 5. Namentlich die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Verletzung der Amtsermittlungspflicht legt die Klägerin nicht dar. Soweit die Klägerin meint, dass bei vollständiger Aktenbeiziehung deutlich geworden wäre, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sei, geht sie nicht näher auf die Rechtsauffassung des LSG ein. Danach trägt sie die Beweislast dafür, welche Dividenden sie im Jahr 2008 empfangen hat. Die Klägerin legt nicht dar, welche Angaben hierüber das LSG aufgrund einer vervollständigten Beklagtenakte hätte erlangen können.

- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)